C. Den Domanenfonds und die Staatsschulden betreffend.

Ueber ben Domänensonds und die am Staatsgute eingetretenen Beränderungen liegt der Ständeversammlung ein besonderes Allerhöchstes Decret vor, über welches ebenso wie über die abgelegten Staatsschuldencassenrechnungen von den Finanzbeputationen besondere Berichte zu erstatten sind und von den Kammern besonderer Beschluß gefaßt worden, beziehendlich noch zu fassen ist. Die Deputation kann sich daher an gegenwärtiger Stelle in beiderlei Beziehungen auf die nachstehenden wenigen Bemerkungen beschränken.

Die Schuld ber Finanghauptcaffe an ben

Domänenfond8

belief fich am 1. Januar 1867 noch auf

1,283,252 Thir. 11 Ngr. 1 Pf., und minderte sich im Laufe der Periode 1867 um

1,084,189 = 10 = 1 = Mehrbetrag der Ausgaben für den genannten Fonds, sodaß Ende December 1869 nur noch

199,063 Thir. 1 Mgr. — Pf. Schuldbetrag verblieben ift.

Es ist dies die durch Berechnung ermittelte Summe, welche, um das Grundscapital der Domänen unvermindert zu erhalten, zu neuen Acquisitionen oder zur Ablösung der auf den Domanialbesitzungen ruhenden Lasten noch zu verswenden ist.

Dieselbe ist in den Passivwerthen der Finanzhauptcasse inbegriffen, erscheint als Activwerth im III. Abschnitte (immobiles Staatsvermögen) der Hauptüberssicht E. und bleibt bis zur Berwendung zinsbar angelegt, theils durch die von den Acquirenten unbezahlt gelassenen Kaufgelder, welche noch auf den vom Fiscus veräußerten Grundstücken hypothefarisch haften und unter den Activaußenständen der Finanzhauptcasse geführt werden, theils durch die Berstärfung der im Bestande der Finanzhauptcasse befindlichen Summe Staatspapiere (Seite 25, 26, 136, 138, 168, 169 der Borlage).

Wa8

bas Staatsfculbenwefen

ungen und über den Schuldenstand am Anfange und am Schlusse der Periode die Decretsbeilage D. (Seite 139 bis 144) speciellen Ausweis.